

esse inanem, et vanum scrupulum.“ — Sind aber 2º, die Gründe des Zweifels wesentliche, indem sie die validitas oder invaliditas der geschlossenen Chen, wie sie in casu vorliegen, direct betreffen, so muß der Confessor reden und die Pönitentin belehren, „quia taciturnitas confessarii esset erroris approbatio, quod nunquam licet.“ Lugo de Poenit. disp. 22. n. 29. S. Alph. I. 6. n. 616. In diesem Falle würden die obigen Fälle je nach der Natur des Zweifels zur Sprache kommen.

Beuren.

Pfarrer Dr. Adam Wiehe.

XVII. (Drei neue Feste.) Die S. C. R. erließ unterm 19. August 1890 ein Decret U. et O. folgenden Inhaltes: Schon längst hatten die Christgläubigen des katholischen Erdkreises den Wunsch gehabt, es möchte überall das Gedächtnis der heiligen Befenner Johannes Damascenus, Sylvester, Abt, und Johannes von Capistran gefeiert werden, von denen der Erste durch seine ausgezeichnete Gelehrsamkeit, die Anderen durch ihre apostolischen Arbeiten zum Heile der Seelen die Kirche Gottes wunderbar verherrlichten. Dieses ist in gegenwärtiger Zeit durch wiederholte Bitten mehrerer Bischöfe und ausgezeichneter Würdenträger vom römischen Stuhle noch inständiger verlangt worden.

Diesen Bittgesuchen gerne willfahrend, wollte unser heiligster Vater Papst Leo XIII. die ganze Angelegenheit der reiflichen Prüfung und dem Urtheile der heiligen Riten-Congregation übergeben. Dieselbe aber beschloß in einer ordentlichen Sitzung, nachdem sie noch die mündliche und schriftliche Meinung des Promotor Fidei, R. P. D. Augustin Caprara, vernommen, daß die gewünschte Ausdehnung der Feste auf die allgemeine Kirche gewährt werden könne, so zwar, daß der hl. Johannes Damascenus, Befenner, am 27. März sub ritu duplici minori, mit der Eigenschaft eines Doctor, der hl. Sylvester, Abt, am 26. November unter demselben Ritus, der hl. Johannes von Capistran, Befenner, am 28. März sub ritu semiduplici gefeiert werde. Die betreffenden Officien jedoch mit den Messen für die Feste der genannten Heiligen, welche, sobald es geschehen kann (quantocius fieri possit) von der heiligen Riten-Congregation herauszugeben sind, sind vom Jahre 1892 an von allen, welche aus dem Säcular- wie Regular-Clerus zu den canonischen Tagzeiten verpflichtet sind, in Zukunft zu recitieren, unter Beobachtung der Rubriken.

Ueberdies glaubten dieselben Cardinale, welche an der Spitze der Riten-Congregation stehen, die Entscheidung zu treffen, daß die sechste Lection des Officiums des heiligsten Herzens Jesu, dessen Fest von unserem heiligsten Vater zum Ritus eines Duplex primae classis im vorigen Jahre für die ganze Kirche erhoben worden ist, von nun an folgendermaßen geschlossen werde:

„Quam caritatem Christi patientis et pro generis humani
„redemptione morientis, atque in suae mortis commemorationem
„instituentis sacramentum corporis et sanguinis sui, ut fideles
„sub sanctissimi Cordis symbolo devotius ac ferventius recolant,
„ejusdemque fructus uberior percipient, Clemens decimus tertius
„ipsius sacratissimi Cordis festum nonnullis Eccle-
„siis celebrare concessit, Pius nonus ad universam ex-
„tendit Ecclesiam, ac denique Summus Pontifex Leo
„decimus tertius, orbis catholici votis absecundans,
„ad ritum Duplicis primae classis evexit.“

Ferner hat Se. Heiligkeit auf den Bericht des unterzeichneten Cardinal-Präfecten der heiligen Riten-Congregation das Urtheil der heiligen Congregation in Allem begutachtet und bestätigt und die drei erwähnten Feste unter dem angegebenen Ritus und an den festgesetzten Tagen auf die ganze Kirche ausgedehnt und zugleich sich gewürdigt, obigen Besatz am Ende der sechsten Lection im Officium des heiligen Herzen Jesu zu approbieren. Contrariis non obstantibus quibuscumque.

Am 19. August 1890.

Cajetan Cardinal Aloisi Masella, Präfect S. R. C.

Vincentius Russi, Secretär S. R. C.

XVIII. (Irrige Anklage bezüglich der Sünde der Vermessenheit.) Oft klagen sich Pönitenten, besonders Kinder, an, vermeintlich auf Gottes Barmherzigkeit gesündigt zu haben. Frägt man sie des Näheren, so erhält man die Antwort: „Ich habe gedacht, ich kann es ja wieder beichten“. Sind solche Pönitenten wirklich der Sünde der Vermessenheit schuldig?

Nein. Was ist Vermessenheit? Der hl. Thomas definiert sie in seiner Summa II. II. qu. 21 a. 1. als immoderantia spei in hoc, quod aliquis tendit in aliquod bonum ut possibile per virtutem et misericordiam divinam, quod possibile non est, sicut cum aliquis sperat se veniam obtinere sine poenitentia vel gloriari sine meritis. Ein solcher excessus spei ist sündhaft. Ihm liegt nämlich, wie der englische Lehrer I. c. a. 2. ausführt, ein intellectus falsus zugrunde, nämlich die falsche Voraussetzung, dass Gott denen Verzeihung gewähre, welche in ihren Sünden beharren. Aus dieser irrgigen Annahme erwachse dann als motus quidam appetitivus der berechte excessus spei, der deshalb sündhaft sei, weil omnis motus appetitivus, qui se conformater habet ad intellectum falsum, secundum se malus est et peccatum.

Die gegebene Erläuterung, worin der hl. Thomas das Wesen und die Sündhaftigkeit der Vermessenheit darlegt, zeigt, dass in unserem Falle von dieser Sünde nicht die Rede sein kann.